Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement Frau Doris Leuthard Bundesrätin 3003 Bern

Frauenfeld, 20. Mai 2008

Entwurf für die Änderung des Mietrechtes im Obligationenrecht Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Mietrechtes im Obligationenrecht und teilen Ihnen mit, dass wir die mit der Gesetzesrevision verfolgten Ziele begrüssen. Die aktuellen Regelungen rund um die Mietzinsgestaltung sind aus unserer Sicht viel zu komplex. Eine Vereinfachung und eine bessere Transparenz in diesem Bereich sind sicherlich angezeigt.

Wir unterstützen zudem die vorgeschlagene Entkoppelung der Mietzinse von den Hypothekarzinssätzen und die Anbindung an den Landesindex der Konsumentenpreise. Auch die vorgeschlagene Definition der Anfangsmietzinse für Wohnräume vermag nach unserer Auffassung zu überzeugen. Allerdings wird diesbezüglich noch eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe vorzunehmen sein, wie in Art. 269 Abs. 5 des Entwurfs richtigerweise vorgesehen ist. Nicht recht nachvollziehen können wir dagegen, weshalb in den Erläuterungen zu Art. 270 des Entwurfs ausgeführt wird, dass das Instrument der Vergleichsmiete ausschliesslich den Schlichtungsbehörden in Mietsachen und den Gerichten zur Verfügung gestellt werde. Wenn dieses Instrument auch den Mieterinnen und Mietern sowie der Vermieterschaft ermöglicht, aussagekräftige und reelle Vergleiche anstellen zu können, verhindert dies spätere Auseinandersetzungen.

Schliesslich legen wir Wert darauf, dass die mit der Gesetzesrevision angestrebte Vereinfachung auch beim Erlass der Ausführungsnormen beachtet wird.



\sim	-
٠,	,,

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber